



# Gemeinsam leben in einer Wohngemeinschaft (WG)

Was ist eine WG? Für wen ist eine WG geeignet? Welche Vorteile bietet eine WG?

## 1. Was ist eine Wohngemeinschaft?

Die WG ist eine besondere Form des Zusammenlebens. Jeder Mitbewohner hat sein eigenes Zimmer, nur die Küche und das Bad werden von allen gemeinsam genutzt. Früher lebten so vor allem Studenten und Künstler, heute sind es ganz unterschiedliche Personengruppen, wie Azubis, Alleinerziehende oder Senioren, für die ein solches Zusammenleben aus unterschiedlichen persönlichen Gründen interessant ist. Wichtig: Eine WG beruht immer auf Freiwilligkeit, d. h., niemand ist verpflichtet, in eine private WG zu ziehen.

Eine große Wohnung als WG anzumieten, ist in der Regel für den Einzelnen günstiger, als wenn jeder jeweils eine kleine Wohnung für sich anmieten würde. Die Bewohnerinnen und Bewohner einer WG teilen sich in die Kosten für Kaution, Miete, Betriebskosten, Strom und Internet. Wohnen in einer WG ist dadurch meist günstiger, vor allem aber ist es geselliger.

## 2. Für wen ist eine WG geeignet?

Eine WG ist optimal für alle, die nicht allein wohnen wollen und sich gut auf Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern einstellen können. Ideal sind WGs für Menschen mit geringem Einkommen. Alleinerziehende schätzen WGs, weil sie sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung unterstützen und finanziell entlasten können. WGs sind auch eine gute Alternative für das Wohnen im Alter; so leben Senioren weiterhin selbstständig und in Gemeinschaft. Als gemischtes Konzept gibt es auch Mehrgenerationen-WGs.

## 3. Wer schließt den Mietvertrag für die WG?

Dafür gibt es prinzipiell drei Möglichkeiten, mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen.

I. Stark verbreitet sind WGs mit *Untervermietung*. In diesem Fall schließt eine Person als Hauptmieterin bzw. Hauptmieter den Vertrag mit dem Vermieter ab. Mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern schließt sie Untermietverträge.

Wenn es nur eine Hauptmieterin bzw. einen Hauptmieter gibt, sollte im Vertrag vereinbart werden, dass die anderen Bewohnerinnen und Bewohner in der Wohnung bleiben können, falls diese Person auszieht. Empfehlenswert ist es auch, zu regeln, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner die Nebenkosten anteilig zahlen. Außerdem sollte im Vorfeld geklärt werden, wie notwendige Renovierungskosten bei Auszug einzelner Mitbewohnerinnen und Mitbewohner getragen werden.

Eine Untervermietung ist nur möglich, wenn der Vermieter zustimmt.

II. Eine andere Möglichkeit sind *Einzelmietverträge*. Der Vermieter vermietet jedes Zimmer einzeln. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner haftet für sich, allerdings hat er bzw. sie kaum Mitsprache bei der Auswahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner.

III. Eine weitere Möglichkeit ist ein *gemeinschaftliches Mietverhältnis*. Wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam den Mietvertrag unterschreiben, haften sie auch zusammen. Außerdem können sie den Vertrag nur gemeinsam kündigen. Eine einzelne Person kann den Mietvertrag für sich allein nicht wirksam beenden und kündigen. Das bereitet häufig Probleme. Immer, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner auszieht, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Der Vermieter kann bei jedem neuen Mietvertrag die Miete anpassen.

## 4. Wo erhalte ich fachkundige Beratung?

Ausführlichere Infos rund um das Thema WG sollten sich Interessierte am besten vor der Unterzeichnung eines Mietvertrags bei Fachleuten bzw. Experten für Mietrecht einholen.

Rat und Unterstützung bieten in Dresden z. B. der Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. und die Verbraucherzentrale Sachsen e. V. sowie Rechtsanwälte.

## 5. Bekommen WGs finanzielle Unterstützung?

Für das Wohnen in einer WG gibt es keine spezielle öffentliche Förderung, allerdings gibt es individuelle soziale Hilfen, damit sich einzelne Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ihren Anteil der Miete leisten können.

Für Menschen mit geringem Einkommen, das zwar für den allgemeinen Lebensunterhalt ausreicht, aber nicht den Bedarf für das Wohnen abdeckt, sollte der Anspruch auf Wohngehalt geprüft werden.

Anträge auf Wohngeld nehmen alle Bürgerbüros und die Wohngeldstelle des Sozialamts, Junghansstraße 2, 01277 Dresden, entgegen. Das Antragsformular kann unter [www.dresden.de/wohngeld](http://www.dresden.de/wohngeld) heruntergeladen werden.

Verfügen Menschen über kein Einkommen oder können sie ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend decken, übernimmt das Jobcenter in der Regel auch die anteilige WG-Miete. Das Gleiche gilt für Personen, die nicht erwerbsfähig sind und Geld vom Sozialamt beziehen. Die Kontaktadressen finden Sie unter [www.dresden.de/unterkunft-heizung](http://www.dresden.de/unterkunft-heizung).

## **6. Wieviel Miete zahlen das Jobcenter und das Sozialamt bei einer WG?**

Der Bedarf für Unterkunft und Heizung wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendung anerkannt, soweit dieser angemessen ist. Liegt die gesetzlichen Voraussetzungen für Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld vor, besteht demnach auch Anspruch auf die anteilige Anerkennung der Wohnkosten in einer WG. Die Richtwerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft sind auf [www.dresden.de/unterkunft-heizung](http://www.dresden.de/unterkunft-heizung) veröffentlicht.

Das Jobcenter bzw. das Sozialamt prüft bei einer WG, ob eine Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft besteht. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam wirtschaften und finanziell füreinander einstehen (z. B. gemeinsames Konto, gegenseitige Kontovollmachten, gemeinsame Kinder, gemeinsame Versorgung/Betreuung von Kindern oder Angehörigen einer Mitbewohnerin bzw. eines Mitbewohners).

Bei einer WG, die keine Bedarfsgemeinschaft bildet, werden einzelne Leistungsberechtigte als „alleinstehend“ berücksichtigt. Wohnen beispielsweise zwei alleinstehende Erwachsene zusammen, wird jeweils die anteilige Kaltmiete anerkannt, soweit sie für einen 1-Personen-Haushalt angemessen ist. Die Angemessenheitsgrenze dieser WG liegt höher als die einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Mitgliedern.

Eine WG kann mehrere Bedarfsgemeinschaften umfassen. In einer WG mit mehreren Personen kann es theoretisch genauso viele Bedarfsgemeinschaften geben, wie die WG Mitglieder hat.

## **7. Muss ich dem Jobcenter Daten von Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern offenlegen?**

Im Antrag auf Arbeitslosengeld II müssen keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner gemacht werden.

Angaben über persönliche Verhältnisse der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner müssen nur dann gemacht werden, wenn es sich bei der WG um eine Bedarfsgemeinschaft handelt (siehe dazu Frage 6). Bei einer WG (keine Bedarfsgemeinschaft) reicht es also aus, wenn im Antragsformular der Mietanteil der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners angegeben oder die Untermietzahlung als Einkommen angeben wird.

## **8. Wie finde ich eine WG?**

Der einfachste Weg, eine WG zu finden, ist die Suche im Internet, z. B. auf [www.wg-suche.de](http://www.wg-suche.de), [www.wg-gesucht.de](http://www.wg-gesucht.de) und [www.immobilienscout24.de](http://www.immobilienscout24.de).

## **9. Tipps für das WG-Leben**

Zusammenwohnen ist etwas Persönliches. Die Chemie zwischen den WG-Mitgliedern muss stimmen. Zur Vermeidung von Unmut und Konflikten sollten sich Interessierte an folgenden Punkten orientieren:

- Die Altersspanne sollte nicht zu groß sein.
- Wichtiger als gleiche Interessen sind ähnliche Lebens- oder Arbeitsgewohnheiten.

- Bei Dingen, die Ihnen wichtig sind, sollten Sie gleich zu Beginn Regeln aufstellen, wie z. B. einen Putzplan.
- Stichwort Privatsphäre! Folgende Fragen sollten Sie im Vorfeld für sich klären: Wollen Sie Ihr eigenes Zimmer abschließen können, oder sollen die Türen immer allen offenstehen? Wollen Sie den Großteil der Zeit miteinander in einem Gemeinschaftsraum verbringen oder den anderen nur ab und zu über den Weg laufen? Wie sieht es mit Besuch in der WG aus?
- Wenn Sie in eine bereits bestehende WG ziehen möchten, seien Sie beim Kennenlernen Ihrer künftigen Mitbewohnerinnen bzw. Mitbewohner ehrlich. Es bringt Ihnen nichts, wenn Sie beim ersten Treffen alles abnicken, später jedoch unzufrieden sind.

Impressum

Herausgeberin  
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt  
Telefon (03 51) 4 88 00 00  
Telefax (03 51) 4 88 00 00  
E-Mail fachamt@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Dominic Heyn, Thomas Krohner

2. Auflage, Oktober 2022

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt) eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterichtung ihrer Mitglieder verwenden.